

Vergabe- und Vertragsbedingungen der Bädermanagement Münster GmbH

§ 1 Allgemeine Bedingungen

- 1.1** Diese Vergabe- und Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Bädermanagement Münster GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Vergabe- und Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn die Bädermanagement Münster GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Vergabe- und Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1** Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung.
- 2.2** Jede Bestellung ist sofort schriftlich unter Anerkennung dieser Vergabe- und Vertragsbedingungen innerhalb von 14 Kalendertagen zu bestätigen. Später eingehende oder von der Bestellung abweichende Bestätigungen gelten als neues Angebot des Lieferanten, welches die Bädermanagement Münster GmbH in angemessener Zeit annehmen kann.
- 2.3** Die Annahme eines Auftrages durch die Auftragnehmer gilt zugleich als dessen Zusicherung, dass die zu liefernde Ware freies Eigentum desselben ist. Im Eigentum Dritter befindlicher Ware darf nicht geliefert werden.

§ 3 Vertragsgegenstand und Leistungspflichten

- 3.1** Für Bauleistungen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gem. DIN 1961 (VOB, neueste Fassung) sowie die besonderen Bedingungen hierzu.
- 3.2** Der Lieferant oder Dienstleister garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Sind besondere Vorschriften über Material und Beschaffenheit nicht angegeben, wird zugesichert, in handels- und verkehrüblicher brauchbarer Ausfertigung, wie sie nach dem Stand der Erfahrungen und Technik gefordert werden kann, zu liefern. Ebenfalls wird zugesichert, dass Materialien für elektrische Anlagen, elektrische Maschinen und Apparate den neuesten Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Im Übrigen sind die bestehenden Maße, Ausführungsnormen und Gütevorschriften des Deutschen Normen-ausschusses (DIN) zu beachten. Soweit eine Bezeichnung von Waren mit dem DIN-Zeichen eingeführt ist, sind diese mit dieser Bezeichnung zu liefern.

- 3.3** Die Bädermanagement Münster GmbH kann im Rahmen des Zumutbaren für den Lieferanten Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstand verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie die Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 3.4** Modelle, Muster, Zeichnungen usw. der Bädermanagement Münster GmbH bleiben unser Eigentum; sie sind nach der Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die Auftrags Erfüllung im Rahmen der Bestellung zu verwenden. Eine Nutzung für eigene Zwecke oder für die Bearbeitung von Aufträgen Dritter ist untersagt und berechtigt die Bädermanagement Münster GmbH zur Forderung von Schadensersatz und zur unverzüglichen Kündigung der Lieferbeziehung. Vom Auftragnehmer gelieferte Muster gehen mangels besonderer Vereinbarung kostenlos in das Eigentum der Bädermanagement Münster GmbH über.
- 3.5** Mangels besonderer Vereinbarungen übernimmt der Lieferant für Güte und Brauchbarkeit der Lieferung/Leistung dergestalt Gewähr, dass er alle innerhalb von zwei Jahren auftretenden Schäden - inklusive der Mangelfolgeschäden - kostenlos beseitigt oder nötigenfalls die unbrauchbare Leistung durch eine einwandfreie kostenlos ersetzt. Eine längere gesetzliche oder vertragliche Frist bleibt unberührt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe des Liefergegenstandes an der angegebenen Versandadresse. Transport-, Prüfungs-, Material- und sonstige Nebenkosten trägt der Auftragnehmer. Misslingt die Nachbesserung bzw. Nachlieferung, hat der Auftragnehmer Schadensersatz zu leisten. Das Rücktrittsrecht der Bädermanagement Münster GmbH bleibt vorbehalten. Diese Regelung gilt insbesondere auch für Mängel und Schäden, die auf Produktions- und/oder Materialfehler auf Seiten des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Die Bädermanagement Münster GmbH ist berechtigt, eine gesamte Lieferung bzw. ein gesamtes Lieferlos als mangelhaft zurückzuweisen, wenn aufgrund eines entdeckten Mangels zu befürchten ist, dass mehrere Teile dieser Charge oder die gesamte Lieferung ebenfalls fehlerbehaftet sind. In diesem Fall bestehen die Sachmangelrechte für die gesamte Lieferung bzw. für das gesamte Lieferlos. Die Verjährung der Sachmängelansprüche ist ab Erhebung der Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach erfolgreicher Durchführung der Mängelbeseitigung weiterzulaufen. Die Bädermanagement Münster GmbH ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb von 14 Tagen ab Entgegennahme der Lieferung, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels erfolgt.
- 3.6** Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten. Die Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten dar.
- 3.7** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der geschäftlichen Aktivitäten alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben einzuhalten, insbesondere solche zur Korruptionsbekämpfung und zur Sicherstellung eines freien und fairen Wettbewerbs. Der Auftragnehmer erklärt in diesem Zusammenhang, dass er in den letzten zwei Jahren nicht an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Sinne von § 298 StGB teilgenommen hat und auch nicht an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt war. Vorstehende Erklärung bezieht sich insbesondere auf Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben)

und über die Festlegung von Preisempfehlungen. Weiter versichert der Auftragnehmer, dass kein Kartellverfahren gegen ihn anhängig ist. Der Auftraggeber weist auf die eigenen Regelwerke zur Sicherstellung eines rechtskonformen und verantwortungsvollen Geschäftshandelns hin (der „Code of Conduct“), unter anderem die eigene Grundsatzerklärung für Menschenrechte. Der Auftragnehmer bestätigt die Kenntnisnahme des Code of Conduct und sichert die Einhaltung bzw. Beachtung zu. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn die vorstehenden Zusagen unzutreffend oder unvollständig sind, ohne dass weitere Voraussetzungen für den Rücktritt erfüllt sein müssen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in diesem Fall alle Schäden ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu. Bei geringfügigen Verstößen und Vorteilen ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.1** Rechnungen sind in geforderter Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, des Leistungserbringungszeitraumes und etwa sonst noch vorgeschriebener Zeichen einzureichen.
- 4.2** Die Zahlung erfolgt, vorbehaltlich abweichend vereinbarter Zahlungsbedingungen, 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach Rechnungseingang. Voraussetzung für die Zahlung ist die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/Leistung bzw. Abnahme. Die Lieferung hat, sofern nicht anders vereinbart, "frei Haus" zu erfolgen. Das Transport- und Verpackungsrisiko trägt der Lieferant. Diesbezügliche Kosten obliegen dem Lieferanten.
- 4.3** Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise für die Vertragslaufzeit.
- 4.4** Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die auf Grund der Lieferung/Leistung entstehende Forderung abzutreten. Die Bädermanagement Münster GmbH ist nicht verpflichtet, eine solche Abtretung zu beachten.

§ 5 Lieferung

- 5.1** Die gestellte Lieferfrist ist unter allen Umständen einzuhalten. Eine Fristverlängerung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Bädermanagement Münster GmbH. Ergibt sich während der Ausführung des Auftrages die Unmöglichkeit, den vereinbarten Termin einzuhalten, so ist die Bädermanagement Münster GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Mitteilung, so ist die Bädermanagement Münster GmbH unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Auftrag zurückzutreten.
- 5.2** Die Gefahr geht erst auf die Bädermanagement Münster GmbH über, nachdem die Lieferung/Leistungen der Bädermanagement Münster GmbH an der angegebenen Versandadresse übergeben wurden oder von ihr abgenommen worden sind.
- 5.3** Jede Lieferung/Leistung ist unverzüglich mit einem spezifizierten Lieferschein anzuzeigen.
- 5.4** Bei Verzug des Auftragnehmers ist die Bädermanagement Münster GmbH berechtigt, für jede angefangene Woche der verspäteten Leistung 0,5 v. H. von der Auftragssumme bis maximal 5 v. H. zu fordern. Die Geltendmachung eines infolge des Verzuges entstandenen höheren Schadens, einschließlich entgangenen Gewinns, behält sich die Bädermanagement Münster GmbH vor. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 6 IT-Sicherheit und Datenschutz

- 6.1** Alle Datenschutz- und IT-Sicherheitsvorfälle, die den Auftraggeber betreffen und die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität der Systeme beeinträchtigen, müssen innerhalb von 24 Stunden an die E-Mail-Adresse datenschutz@stadtwerke-muenster.de gemeldet werden. Des Weiteren sind klare Regeln für die sichere Entwicklung von Software und Systemen festzulegen, die dem Auftraggeber mitgeteilt werden müssen.
- 6.2** Die Verwendung von Fremdhardware in der System- und Netzwerkinfrastruktur des Auftraggebers ist untersagt, es sei denn, eine ausdrückliche Freigabe wird erteilt. Bei Fernzugriffen stellt der Auftragnehmer sicher, dass eine sichere und autarke Arbeitsumgebung gewährleistet wird.
- 6.3** Die Einhaltung von IT-Sicherheitsprozessen ist vom Auftragnehmer im besten Fall durch ein ISO 27001-Zertifikat oder ein vergleichbares Zertifikat nachzuweisen. Zudem wird dem Auftraggeber ein Auditrecht eingeräumt, um die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen.
- 6.4** Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter zur Wahrung des Datenschutzes und zur Verschwiegenheit.
- 6.5** Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen, Geschäftsbeziehungen und alle hiermit zusammenhängenden und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten der Bädermanagement Münster GmbH, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Bädermanagement Münster GmbH mit der Geschäftsbeziehung werben oder diese Dritten gegenüber, insbesondere durch die Benennung als Referenzkunden, offenbaren.

§ 7 Gesetzliche Bestimmungen

- 7.1** Die Bädermanagement Münster GmbH sind nach dem Energiemanagementsystem DIN EN ISO 50001 zertifiziert worden. Daher ist beim Einsatz von Maschinen/Geräte darauf zu achten, dass diese geräuscharm, energieeffizient und umweltfreundlich sind.
- 7.2** Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für die betreffenden Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotsstoffen sind der Bädermanagement Münster GmbH umgehend mitzuteilen. Bei Ausführung der Bestellung (Auftragsbestätigung) sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, allgemein

anerkannte Regeln der Technik und der Sicherheitstechnik sowie der allgemein anerkannten arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Die vorstehenden Verpflichtungen sind Teile des Auftrages und der Garantie.

- 7.3** Der Auftragnehmer garantiert, bei der Beschäftigung seiner Mitarbeiter die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (das „MiLoG“) zu beachten. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die Zahlung des Mindestlohns mit einer Dokumentation gemäß § 17 MiLoG nach. Bei Einsatz von Subunternehmern ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese ebenfalls vertraglich auf die Einhaltung des MiLoG zu verpflichten und eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers für den Auftraggeber tätig werden, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Tätigkeit seiner Mitarbeiter nicht als Arbeitnehmerüberlassung zu qualifizieren ist. Sofern die Parteien im Einzelfall eine Arbeitnehmerüberlassung vereinbaren möchten, ist dies ausdrücklich im Einzelvertrag zu regeln. In diesem Fall garantiert der Auftragnehmer, über die hierfür erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zu verfügen. Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis, dass durch die Übertragung von Leistungen auf den Auftragnehmer im Rahmen von Einzelverträgen kein Fall eines Betriebsübergangs gem. § 613a BGB eintreten wird. Sofern wider Erwarten doch ein Sachverhalt vorliegt, bei dem Mitarbeiter des Auftraggebers auf den Auftragnehmer übergehen, sind Ansprüche des Auftragnehmers in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- 7.4** Bezogen auf die eigenen Mitarbeiter des Auftragnehmers und sonstiger Personen, derer sich der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung bedient, hat fortlaufend eine Prüfung zu erfolgen, ob die Personen auf Anti-Terror-Listen oder sonstigen Sanktionslisten der Behörden aufgeführt sind oder Anhaltspunkte für Geldwäscheaktivitäten vorliegen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass weder die Beschäftigung der eigenen Mitarbeiter noch der Einsatz der weiteren Personen zur Leistungserbringung insoweit gegen rechtliche Bestimmungen verstößt oder die genannten Personen auf entsprechenden Sanktionslisten vermerkt sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sanktionslistenprüfung durch den Auftragnehmer zu überprüfen, wofür insbesondere die Ergebnisse der Sanktionslistenprüfung auf Aufforderung des Auftraggebers von dem Auftragnehmer vorzulegen sind.
- 7.5** Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (das „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) einhält und seine Lieferanten entsprechend zur Einhaltung verpflichtet. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass im Falle der Einbeziehung von Subunternehmern auch die sorgfältige Auswahl und Überprüfung bezogen auf die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erforderlich ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Erfüllung der eigenen Verpflichtungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz alle notwendigen und zweckdienlichen Auskünfte von dem Auftragnehmer anzufordern und deren Richtigkeit zu überprüfen, und zwar sowohl bezogen auf den Auftragnehmer selbst als auch entlang der Lieferkette.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.2** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster (Westf.).